

Eckpunkte für eine Solidaritätsumlage

als Teil der von den Kommunen zu erbringenden Komplementärmittel nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz

Der nicht durch den Vorwegabzug aus dem GFG in Höhe von 115 Mio. € abgedeckte Teil der Komplementärmittel (§ 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz) soll nach der Koalitionsvereinbarung von den nachhaltig finanzstarken Kommunen im Wege einer Solidaritätsumlage aufgebracht werden. Der im Gesetz genannte Betrag von 195 Mio. € pro Jahr von 2014 bis 2020 war geschätzt. Nachdem der Kreis der Teilnehmer und die Höhe der Konsolidierungshilfen feststehen ist dieser Betrag durch den Betrag 181,6 Mio. € zu ersetzen. Die Aufbringung wird folgendermaßen geregelt:

1. Herangezogen werden diejenigen Kommunen, die im betreffenden Jahr abundant sind und es auch zumindest zwei Mal in den vier vorangehenden Jahren waren (sog. nachhaltig abundante Kommunen). Stärkungspaktkommunen werden nicht herangezogen.
2. Die Solidaritätsumlage wird als für das jeweilige Jahr festzusetzender Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraftmesszahl höher ist als die Ausgangsmesszahl (überschießende Finanzkraft).
3. Die Festsetzung erfolgt jährlich durch gemeinsamen Erlass von MIK und FM in der Höhe, die notwendig ist, um den Betrag von 181,6 Mio. € abzuschöpfen.
4. Die Solidaritätsumlage wird im Stärkungspaktgesetz geregelt.
5. Um eine übermäßige Belastung aller betroffenen Kommunen in einem Jahr auszuschließen, darf der festgesetzte Prozentsatz maximal 50% betragen.
6. Die Solidaritätsumlage hat keinen Einfluss auf die Umlagegrundlagen der zu ihr herangezogenen Kommunen.
7. Die Erhebung erfolgt durch Verrechnung (z.B. mit dem Anteil der betroffenen Kommunen an der Einkommensteuer).